

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 7

Montag, 3. November 2008

Ausgabe 11/2008

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachungen/Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz (Amtstierärztliche Allgemeinverfügung)
- Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz (Amtstierärztliche Allgemeinverfügung)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufseck Großmann

Gemeinsame Bekanntmachungen/Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i.d.F.v. 13.12.2007 (BGBl. I. S. 2930) i.V.m. der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchV) i.d.F.v. 11.12.2006 (BGBl. I S. 2921) i.V.m. Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 17.10.08

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest

Hier:

Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens für Geflügel, in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Spezies, bestimmter Säugetiere und Waren von Geflügel und Waren von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA) erlässt folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung:

I.

Das innergemeinschaftliche Verbringen¹ von Geflügel², in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Spezies³, bestimmter Säugetiere⁴ und Waren von Geflügel² und in Gefangenschaft gehaltener Vögeln anderer Spezies³ **aus bzw. in** folgende Städte und Gemeinden:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| 1. Görlitz | 13. Horka |
| 2. Markersdorf | 14. Niesky |
| 3. Schöpstal | 15. Quitzdorf am See |
| 4. Königshain | 16. Hohendubrau |
| 5. Reichenbach O.L. | 17. Kittlitz |
| 6. Sohland a. Rotstein | 18. Löbau |
| 7. Bernstadt a.d.Eigen | 19. Rosenbach |
| 8. Schönau-Berzdorf a.d.Eigen | 20. Berthelsdorf |
| 9. Kodersdorf | 21. Großhennersdorf |
| 10. Vierkirchen | 22. Schlegel |
| 11. Waldhufen | 23. Ostritz |
| 12. Neißeau | |

wird bis auf Widerruf mit sofortiger Wirkung untersagt. (Anlagen: Karten)

- 1- innergemeinschaftliches Verbringen: Jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedsstaat der EG und nach einem anderen Mitgliedsstaat der EG sowie das Verbringen im Inland zum Zwecke des Verbringens nach einem Mitgliedsstaat der EG (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 TierSG)
- 2- Geflügel: alle Vögel, die zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern, zur Herstellung anderer Produkte, zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen oder im Rahmen eines Zuchtprogramms zur Erzeugung dieser Vogelkategorien in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden
- 3- in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies: andere Vögel als Geflügel, die aus anderen als den unter Fußnote 2 genannten Gründen gefangen gehalten werden, einschließlich der Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen und Turnierkämpfe sowie zu Zucht- oder Verkaufszwecken gehalten werden
- 4- bestimmte Säugetiere: alle Säugetiere, die im Bestand gemeinsam mit Tieren nach Fußnote 2 und 3 gehalten werden bzw. mit denen in Kontakt kommen

II.

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. I. angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung können im Einzelfall beim LÜVA beantragt werden.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer Veröffentlichung bis auf Widerruf als bekannt gegeben.

V. Begründung:

Am 10. Oktober 2008 ist in einem Geflügelhaltungsbetrieb in Markersdorf, Landkreis Görlitz, Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung kann das LÜVA als zuständige Behörde das innergemeinschaftliche Verbringen¹ von Tieren und Waren bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz

1 d.V. untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Entscheidung der Europäischen Union wird diese Allgemeinverfügung widerrufen. Da es sich im vorliegenden Fall um Geflügelpest handelt, wurde das Verbringungsverbot nach § 11 Abs. 3 BmTierSSchV auf Geflügel², in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies³ und bestimmte Säugetiere⁴ gemäß Definition 2 Nr. 4 und 6. der Richtlinie 2005/94/EG vom 20.12.2005 abgestellt.

Der Widerrufsvorbehalt ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG i.d.F.v.5.5.04, BGBl. I.S. 718).

Unter Bezug auf den Erlass des SMS vom 17.10.08 wird dem LÜVA die Anwendung des § 11 Abs. 3 BmTierSSchV nahegelegt.

Das LÜVA ist örtlich und sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.d.F.d.B.v. 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch G vom 5.5.04 (BGBl.I.S. 718).

Die sachliche Zuständigkeit resultiert aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) i.d.F.v. 1.8.2008, und aus der ZuständigkeitsVO Tierseuchen (rechtsbereinigt mit Stand vom 3.5.2003) zuständige Behörde.

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügelarten (z.B. Enten, Gänse, Puten, Wachteln, Wildvögeln). Sie ist eine Seuche im Sinne des Tierseuchengesetzes.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche zu verhindern bzw. einzudämmen.

Der rege Tierverkehr und die hohe Empfänglichkeit der Geflügelbestände gegenüber der Krankheit in Verbindung mit den großen wirtschaftlichen Schäden erfordern bei Seuchenausbruch ein schnelles Handeln in der Bekämpfung. Durch die angeordnete Maßnahme wird die Gefahr einer Verschleppung des Erregers vermindert. Die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung sind gerechtfertigt und erfolgen in der Europäischen Gemeinschaft nach gleichen Grundsätzen.

Auf Grund der genannten Infektionsgefahr wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet. Die angeordneten Maßnahmen sind auf Grund der Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche eilbedürftig. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen zur effektiven Seuchenbekämpfung stehen nicht zur Verfügung. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung wäre in Anbetracht der gesamtstaatlichen Maßnahmen gegenüber der klassischen Geflügelpest und der Abwendung der Gefahren, die von infizierten Tieren auf andere Tiere ausgehen können, nicht akzeptabel.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Satz I VwGO kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse liegt, diese besonders anordnen.

Danach ist eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden Belange und des dagegen stehenden Interesses des Betroffenen, zunächst von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, vorzunehmen.

Voraussetzung für eine Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist nach h.M. ein über das „Erlassinteresse“ hinausgehendes besonderes „Vollzugsinteresse“ (vgl. Eyermann § 80 Rdz. 35). Es müssen besondere Gründe dafür sprechen, dass der Verwaltungsakt schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft verwirklicht, umgesetzt oder vollzogen wird (vgl. BVerfG NVwZ 1996, 58, 59, OVG Münster NVwZ 1998, 977)

Bei der Geflügelpest – wie im vorliegenden Fall das Virus des Typs H5N1- handelt es sich um eine hoch ansteckende Tierseuche.

Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt hier das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines evtl. Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können und müssen. Dieses Interesse ist hier höher zu bewerten als das Interesse des Tierhalters, bis zum Abschluss einer evtl. rechtlichen Überprüfung dieses Bescheides diesen nicht befolgen zu müssen.

Auf Grund der Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung dieser Tierseuche wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Mildere Mittel zur unverzüglichen Vermeidung einer Ausbreitung der Seuche kommen nicht in Betracht.

Die besondere Dringlichkeit in Bezug auf die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes ist primär bereichsspezifisch anhand des einschlägigen materiellen Rechts zu ermitteln. Inhalt und Funktion der Rechtsgrundlage für den angefochtenen Verwaltungsakt können gesetzliche Wertungen zur Eilbedürftigkeit der Realisierung der Verwaltungsmaßnahme enthalten. Insoweit ist das sofortige Vollziehbarkeitsinteresse durch das Erlassinteresse am Verwaltungsakt vorgeprägt, (vgl. Schoch, § 80 Rdz. 148).

Danach ist allgemein anerkannt, dass ein und dieselbe Ermächtigungsgrundlage sowohl die Gesichtspunkte für den Erlass des Verwaltungsaktes liefern als auch die Dringlichkeitsgründe für die Vollziehbarkeitsanordnung indizieren kann (vgl. Schoch m.w.N. a.a.O).

Eine solche Identität zwischen Erlassinteresse und Vollzugsinteresse ist insbesondere für das Recht der Gefahrenabwehr anerkannt, (vgl. VGH BW NVwZ 1990, 781; OVG NW NVwZ 1991,692).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch aus Gründen der Effektivität der Gesamtmaßnahme erforderlich.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Verbringungsverbotes kann möglicherweise gewährleistet werden, dass eine Ausdehnung der Geflügelpest auf andere Mitgliedsstaaten der EU verhindert wird.

Mit der angeordneten Verbringungssperre kann möglicherweise verhindert werden, dass ein Viruseintrag in andere Mitgliedsstaaten erfolgt. Hierdurch können gleichzeitig große wirtschaftliche Schäden vermieden werden. Gegenstehende Interessen der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen müssen demgegenüber zurück stehen.

Im Übrigen bedarf es einer Begründung für diese öffentlich bekannt gegebene Allgemeinverfügung gemäß § 39 Abs. 2 Nr.5 VwVfG nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Hugo-Keller Straße 14, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 02, 01099 Dresden, eingelegt wird.

i.A.



Schönfelder
Amtstierarzt
Leiter des Amtes

Anlagen: Karten

Hinweise:

1.)

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

2.)

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

3.)

Halter von bestimmten Säugetieren⁴, die diese nicht mit Geflügel² bzw. In Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies³ halten, sind von dieser Allgemeinverfügung nicht betroffen

Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz

Vollzug der Entscheidung 2008/812/EG der Kommission vom 24.10.2008 (eBAnz AT 126 2008 B1 vom 27.10.2008), des Tierseuchengesetzes (TierSG) i.d.F.v. 13.12.2007 (BGBl. I. S. 2930), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.d.F.v. 25.4.2008 (BGBl. I S. 764) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz – Landestierseuchengesetz – vom 22. Januar 1992 (Sächs. GVBl. S. 29, i.d.g.F.)

Tierseuchenrechtliche Schutzmaßnahmen vor der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 in dem Gebiet A und in dem Gebiet B bis zum 13. November 2008 gemäß Entscheidung 2008/812/EG der Kommission

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA) erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Görlitz folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung:

1. Gebiet A:

Der mit Amtstierärztlicher Allgemeinverfügung vom 10.10.2008 festgelegte Sperrbezirk (3 km Schutzzone)

und

das mit Amtstierärztlicher Allgemeinverfügung vom 10.10.2008 festgelegte Beobachtungsgebiet (10 km Überwachungszone) **(Anlage 1- Gemarkungen)**

sind **bis zum 13. November 2008 Gebiet A = Hochrisikogebiet. (Anlage 2 - Karte)**

2. Gebiet B:

Das Gebiet der Städte und Gemeinden:

Neißeau, Horka, Niesky, Quitzdorf am See, Hohendubrau, Kittlitz, Löbau, Rosenbach, Berthelsdorf, Großhennersdorf, Schlegel, Ostritz

und

alle Teile der Städte und Gemeinden: Görlitz, Schöpstal, Reichenbach O/L, Bernstadt a.d. Eigen, Schönau-Berzdorf a.d. Eigen, Kodersdorf, Vierkirchen, Waldhufen, die **nicht** zum Gebiet A gehören,

sind **bis zum 13. November 2008 Gebiet B = Gebiet mit geringem Risiko. (Anlage 2 - Karte)**

3. Verbot von Veranstaltungen :

Im Gebiet des gesamten Landkreises Görlitz ist die Durchführung von Veranstaltungen, Märkten, Ausstellungen, Tier-schauen u.ä. mit Geflügel¹ oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten² **bis mindestens 13. November 2008 verboten.**

4. Schutzmaßnahmen im Gebiet A – Hochrisikogebiet (bis 13.November 2008):

4.1. Verbringungsverbote

4.1.1.

- Geflügel¹,
- in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten²,
- Haussäugetiere (außer in Wohnbereichen gehaltene Säugetiere)
- Eier
- Fleisch von Geflügel¹ oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten²
- Junglegehennen,
- Eintagsküken,
- von Geflügel¹ und Federwild³ stammende Erzeugnisse
- tierische Nebenprodukte

dürfen weder in einen Bestand noch aus einem Bestand verbracht werden.

4.1.2.

- Futtermittel
- Einstreu
- Kot oder Gülle
- Tierkörper

dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

4.1.3.

Geflügel¹ oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten² dürfen zur Aufstockung eines Wildbestandes nicht freigelassen werden.

4.1.4.

- Geflügel¹,
- in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten²,
- Junghennen,
- Eintagsküken,
- Eier
- Tierkörper von Geflügel¹ oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten²

dürfen vom Bestand nicht auf die Straße oder auf dem Schienenweg verbracht oder befördert werden.

Private Betriebswege sind hiervon ausgenommen.

Die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesstraßen oder Schienenfahrzeugen ist hiervon ebenfalls ausgenommen, sofern das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel¹ oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten² nicht entladen wird.

1-Geflügel gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung: Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden

2- in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung: andere gehaltene Vögel als Geflügel¹

3- Federwild gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung: Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden

4.2. Biosicherheitsmaßnahmen:

4.2.1.

Fahrzeuge und Ausrüstungen, mit denen:

- lebendes Geflügel¹,
- lebende in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten²
- Fleisch von Geflügel¹ oder von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten²,
- tierische Nebenprodukte von Geflügel¹ oder von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten²,
- Futtermittel
- Kot oder Gülle
- Einstreu
- sowie andere Materialien und Stoffe, die mit dem Virus kontaminiert sein könnten

transportiert werden, sind unverzüglich nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren.

4.2.2.

Bestände dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden.

Die Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Bestände unverzüglich abzulegen, zu reinigen und desinfizieren.

Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich schadlos zu beseitigen.

4.2.3.

Die Beförderung von Geflügelfleisch aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Fleisch von Geflügel¹, welches außerhalb des Gebietes A gewonnen wurde und von im Gebiet A gewonnenen Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, ist hiervon ausgenommen.

5. Schutzmaßnahmen im Gebiet B – Gebiet mit geringem Risiko (bis 13.November 2008):

5.1. Verbringungsverbote:

5.1.1.

Das Verbringen von:

- Geflügel¹
- in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln andere Arten² (außer Heim- und Versuchstieren)
- deren Bruteier
- von Federwild³
- von solchen Vögeln gewonnene Erzeugnisse

aus dem Gebiet B ist verboten.

5.1.2.

Tierische Nebenprodukte von:

- Geflügel¹
- in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln andere Arten² (außer Heim- und Versuchstieren)
- Federwild³

dürfen nicht aus dem Gebiet B verbracht werden.

5.1.3.

Für den menschlichen Verzehr von Federwild³ stammende Erzeugnisse dürfen nicht aus dem Gebiet B verbracht werden.

6. Anordnung sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1. bis 5. dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

7. Ausnahmeregelungen:

Ausnahmen von den Regelungen in Ziffer 4. bis 5. können im Einzelfall beim LÜVA beantragt werden.

8. Weitergeltung von Amtstierärztlichen Allgemeinverfügungen:

Die Amtstierärztliche Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel¹ im Landkreis Görlitz- 50 km Zone - vom 11.10.08, Az: 230-3/6.62 – GP 9/2008 gilt bis auf Widerruf weiter.

9. Widerruf von Amtstierärztlichen Allgemeinverfügungen:

Die Amtstierärztlichen Allgemeinverfügungen:

- Festlegung Sperrbezirk vom 10.10.08, Az: 230-3/6.62 – GP 6/2008
- Festlegung Beobachtungsgebiet vom 10.10.08, Az: 230-3/6.62 – GP 7/2008
- Innergemeinschaftliche Verbringungssperre vom 17.10.08; Az: 230-3/6.62 – GP 26/2008

werden mit Bekanntgabe dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung auf Grund der am 27.10.2008 erfolgten Bekanntmachung im eBAnz widerrufen.

10. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gemacht.

11. Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landkreis Görlitz, Dezernat II, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Georgewitzer Straße 58 in 02708 Löbau und unter www.kreis-gr.de/Aktuelles eingesehen werden.

12. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Hugo-Keller Straße 14, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 02, 01099 Dresden, eingelegt wird.

Anlage 1 – Gemarkungen des Gebietes A**Anlage 2 – Karte Gebiet A (Sperrbezirk / Schutzzone) und Gebiet B (Beobachtungsgebiet / Überwachungszone)**

Schönfelder
Amtstierarzt
Leiter des Amtes

Hinweise:

1.)

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

2.)

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt

Anlage 1 - Gebiet A - Hochrisikogebiet

Gemarkungen Schutzzone/Sperrbezirk (3 km – Radius):

- Gersdorf Flur 3; 4; 5 und 6 ,
- Girbigsdorf Flur 1; 2; 5; 6 und 44,
- Königshain Flur 7; 8 und 9,
- Markersdorf Flur 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12 und 13,
- Pfaffendorf Flur 1; 2 und 6,
- Reichenbach,
- Schlauroth Flur 1 und 2

Gemarkungen Überwachungszone/Beobachtungsgebiet (10 km – Radius):

- Arnsdorf-Hilbersdorf Flur 1 bis 7;
- Bischdorf;
- Deutsch Ossig Flur 1 bis 6;
- Deutsch Paulsdorf Flur 1 und 2;
- Dittmannsdorf Flur 1 bis 3;
- Dolgowitz;
- Ebersbach Flur 1 bis 6;
- Friedersdorf Flur 1 bis 7;
- Gersdorf Flur 1 bis 3 und 5 bis 8;
- Girbigsdorf Flur 1 bis 6, Flur 34 und Flur 44;
- Görlitz Flur 1,2,24 bis 26, 34 bis 36, 44 bis 45, 53 bis 55, 63 bis 65, 73 bis 75, 84 bis 85;
- Groß Krauscha Flur 5 und 8;
- Hagenwerder Flur 1 bis 2, 4 bis 6;
- Jänkendorf Flur 5;
- Jauernick-Buschbach Flur 1 bis 6;
- Kemnitz;
- Kodersdorf Flur 4,5,8,9 bis 12, 15 bis 21, 23 bis 26;
- Königshain Flur 1 bis 14;
- Kunnersdorf Flur 1 bis 9;
- Kunnerwitz Flur 1 bis 5;
- Ludwigsdorf Flur 1 bis 5, 7 ;
- Markersdorf Flur 3,4,9,12;
- Melaune Flur 4 bis 5;
- Mengelsdorf Flur 1 bis 7;
- Meuselwitz Flur 1 bis 10;
- Niederseifersdorf Flur 2, 7, 8,9;
- Pfaffendorf Flur 1 bis 5;
- Reichenbach,
- Rosenhain,
- Schönau-Berzdorf,
- Schlauroth Flur 1 und 2;
- Sohland;
- Thiemendorf Flur 1 bis 4,
- Zoblitz

Tierseuchenrechtliche Schutzmaßnahmen vor der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 in dem Gebiet A und in dem Gebiet B bis zum 13. November 2008 gemäß Entscheidung 2008/812/EG der Kommission

Hier:

Begründung zur Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung vom 29.10.08, AZ: 230-3/6.62-GP 27/2008:

Am 10. Oktober 2008 ist in einem Geflügelhaltungsbetrieb in Markersdorf, Landkreis Görlitz Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Geflügelpest liegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung vor, wenn ein hochpathogenes aviäres Influenza-A Virus der Subtypen H5 oder H 7, das für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, durch Virus-, Antigen- oder Genomnachweis (virologische Untersuchung) nachgewiesen worden ist.

Mit Befund des Nationalen Referenzlabors, FLI, Insel Riems lag ein entsprechendes virologisches Ergebnis vor. Somit war in dem betroffenen Bestand Geflügelpest amtlich festzustellen.

Die Aviäre Influenza ist eine gefährliche, hoch ansteckende Erkrankung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, die durch unterschiedliche Influenzaviren hervorgerufen wird. Diese Viren können auch auf Säugtiere, insbesondere Schweine und auf den Menschen übertragen werden.

Influenzaviren bestehen aus vielen verschiedenen Virusstämmen. Die von den verschiedenen Virusstämmen für Tiere und die öffentliche Gesundheit ausgehenden gesundheitlichen Risiken sind sehr unterschiedlich und aufgrund der erheblichen Wandlungsfähigkeit der Viren und der möglichen genetischen Neuordnung zwischen verschiedenen Virusstämmen nicht immer absehbar.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche zu verhindern bzw. einzudämmen.

Der rege Tierverkehr und die hohe Empfänglichkeit der Geflügelbestände gegenüber der Krankheit in Verbindung mit den großen wirtschaftlichen Schäden erfordern bei Seuchenausbruch ein schnelles Handeln in der Bekämpfung. Durch die angeordnete Maßnahme wird die Gefahr einer Verschleppung des Erregers vermindert. Die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung sind gerechtfertigt und erfolgen in der Europäischen Gemeinschaft nach gleichen Grundsätzen.

Bei Seuchenausbruch sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Krankheit wirksam bekämpft werden kann. Eine Ausbreitung des Erregers ist mit allen notwendigen Maßnahmen zu verhindern. Der Erreger der klassischen Geflügelpest kann sowohl durch direkten Kontakt der Tiere oder mittelbar durch Vektoren (z.B. Menschen) und Vehikel (Futter, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Verpackungsmaterial u.a.) übertragen werden.

Mit der am 27.10.2008 veröffentlichten 21. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über tierseuchenrechtliche Verbote und Beschränkungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen und bei der Ausfuhr von Geflügel und sonstigen Vögeln sowie Bruteiern und Fleisch dieser Tiere infolge Geflügelpest werden die Gebiete A und B in den Mitgliedsstaaten Deutschland und Polen neu gefasst.

Das Gebiet A = Hochrisikogebiet ist die um den Ausbruch des Geflügelhaltungsbetriebes abgegrenzte 3 km Schutzzone (Sperrbezirk) und die 10 km umfassende Überwachungszone (Beobachtungsgebiet).

Das Gebiet B sind die unter Ziffer 2. dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung genannten Gemeinden und die Teile der Gemeinden, die nicht im Gebiet A genannt sind.

Die Umsetzung o.g. EU-Entscheidung erfolgt für den Landkreis Görlitz mit dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung.

Zur Minimierung des Risikos einer Erregerverbreitung durch das Zusammenkommen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten ist es im gesamten Gebiet des Landkreises Görlitz notwendig, Ausstellungen oder sonstiges Zusammenführen von für die Geflügelpest empfänglichen Tieren zu untersagen. Tieraussstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sind gekennzeichnet durch das Zusammenkommen vieler Tiere verschiedener Herkünfte.

In Würdigung der hohen Infektiosität des festgestellten hochpathogenen aviären Influenza-A-Virus, Subtyp H5N1, welches auch für den Menschen eine Gefahr darstellen kann, wird neben der Umsetzung der EU Entscheidung von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung Gebrauch gemacht, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art in einem, gegenüber den nach Geflügelpest ausgewiesenen Restriktionszonen zwar erweiterten, aber regionalem Gebiet, in dem aus gleichen Erwägungen heraus nach § 13 Abs 9 Geflügelpestverordnung auch die Aufstallung sämtlichen Geflügels vorgeschrieben ist, zu verbieten. Dies ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich.

Die Einstellung oder Beschränkung von Tierschauen oder Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen wird in § 28 Tierseuchengesetz explizit genannt. In der Aufzählung der gemäßregelten Veranstaltungen sind auch Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen genannt, da auch die Ansammlung von Personen zur Verschleppung von tierseuchenrechtlichen Erregern Gelegenheit bieten kann.

Das Zusammenführen einschließlich der Transport von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies in dem mit tierseuchenrechtlichen Auflagen zum Schutz der Bestände gemäßregelten Gebiet (Aufstallpflicht im gesamten Landkreis Görlitz- 50 km Zone) kann eine Verschleppung des leicht übertragbaren Erregers der Aviären Influenza begünstigen und die Gesamtsituation bei erneuten Nachweisen des Erregers verschärfen (Verlängerung der Fristen der Sperrungen, Erweiterung der Zonen, Tierverluste u. ä.) und ist daher zu untersagen.

Die unter Ziffer 4. (Gebiet A - Hochrisikogebiet) dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen beruhen auf Artikel 5 der Entscheidung 2006/415/EG.

Die unter Ziffer 5. (Gebiet B- gebiet mit geringem Risiko) angeordneten Maßnahmen beruhen auf Artikel 4 bis 5 der Entscheidung 2006/415/EG.

Der Widerruf der Amtstierärztlichen Allgemeinverfügungen unter Ziffer 17. erfolgt auf der Grundlage § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.g.F., da mit Bekanntmachung der 21. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über tierseuchenrechtliche Verbote und Beschränkungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen und bei der Ausfuhr von Geflügel und sonstigen Vögeln sowie Bruteiern und Fleisch dieser Tiere infolge Geflügelpest am 27.10.08 im eBanz die neue Rechtslage mit der Allgemeinverfügung vom 29.10.08 umgesetzt wird.

Auf Grund der genannten Infektionsgefahr wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet. Die angeordneten Maßnahmen sind auf Grund der Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche eilbedürftig. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen zur effektiven Seuchenbekämpfung stehen nicht zur Verfügung. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung wäre in Anbetracht der gesamtstaatlichen Maßnahmen gegenüber der klassischen Geflügelpest und der Abwendung der Gefahren, die von infizierten Tieren auf andere Tiere ausgehen können, nicht akzeptabel.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Satz I VwGO kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse liegt, diese besonders anordnen.

Danach ist eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden Belange und des dagegen stehenden Interesses des Betroffenen, zunächst von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, vorzunehmen.

Voraussetzung für eine Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist nach h.M. ein über das „Erlassinteresse“ hinausgehendes besonderes „Vollzugsinteresse“ (vgl. Eyermann § 80 Rdz. 35). Es müssen besondere Gründe dafür sprechen, dass der Verwaltungsakt schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft verwirklicht, umgesetzt oder vollzogen wird (vgl. BVerfG NVwZ 1996, 58, 59, OVG Münster NVwZ 1998, 977)

Bei der Geflügelpest – wie im vorliegenden Fall das Virus des hochpathogenen Aviären Influenzasubtyps H5N1 - handelt es sich um eine hoch ansteckende Tierseuche.

Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt hier das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines evtl. Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können und müssen. Dieses Interesse ist hier höher zu bewerten als das Interesse des Tierhalters, bis zum Abschluss einer evtl. rechtlichen Überprüfung dieses Bescheides diesen nicht befolgen zu müssen.

Auf Grund der Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung dieser Tierseuche wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Mildere Mittel zur unverzüglichen Vermeidung einer Ausbreitung der Seuche kommen nicht in Betracht.

Die besondere Dringlichkeit in Bezug auf die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes ist primär bereichsspezifisch anhand des einschlägigen materiellen Rechts zu ermitteln. Inhalt und Funktion der Rechtsgrundlage für den angefochtenen Verwaltungsakt können gesetzliche Wertungen zur Eilbedürftigkeit der Realisierung der Verwaltungsmaßnahme enthalten. Insoweit ist das sofortige Vollziehbarkeitsinteresse durch das Erlassinteresse am Verwaltungsakt vorgeprägt, (vgl. Schoch, § 80 Rdz. 148).

Danach ist allgemein anerkannt, dass ein und dieselbe Ermächtigungsgrundlage sowohl die Gesichtspunkte für den Erlass des Verwaltungsaktes liefern als auch die Dringlichkeitsgründe für die Vollziehbarkeitsanordnung indizieren kann (vgl. Schoch m.w.N. a.a.O).

Eine solche Identität zwischen Erlassinteresse und Vollzugsinteresse ist insbesondere für das Recht der Gefahrenabwehr anerkannt, (vgl. VGH BW NVwZ 1990, 781; OVG NW NVwZ 1991,692).

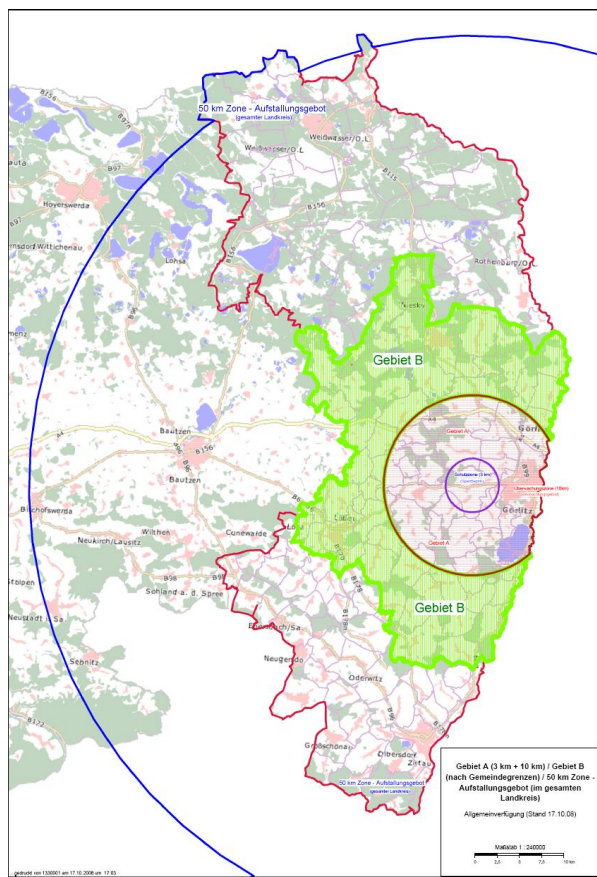
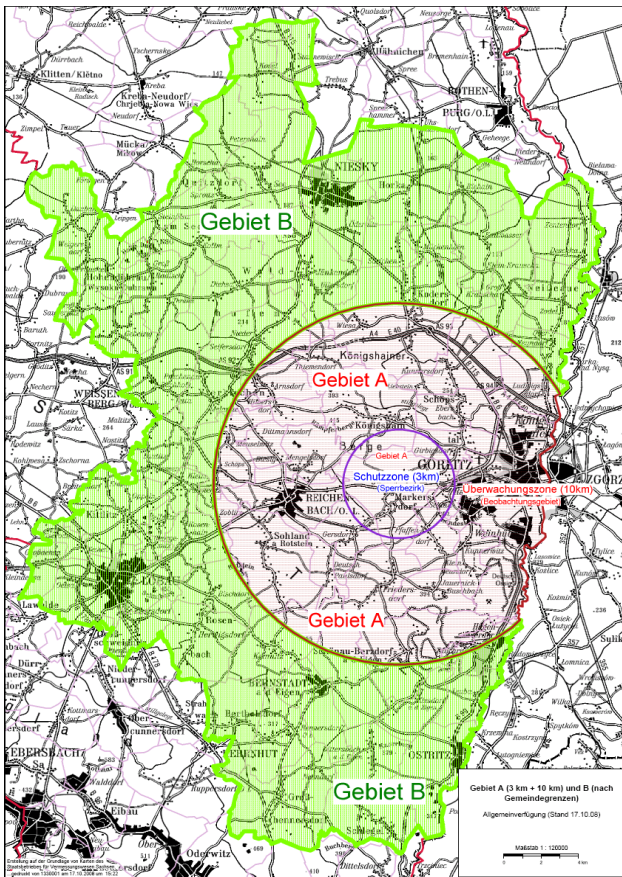
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch aus Gründen der Effektivität der Gesamtmaßnahme erforderlich.

Im Übrigen bedarf es einer Begründung für diese öffentlich bekannt gegebene Allgemeinverfügung gemäß § 39 Abs. 2 Nr.5 VwVfG nicht.

i.A.



Schönfelder
Amtstierarzt
Leiter des Amtes



Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt am

**Montag, dem 10.11.2008, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser**

seine

Sitzung Nr. 41-9/08

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Umgestaltung Bahnhofsvorplatz, Beleuchtung
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 30.10.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt- und Finanzausschuss führt am

**Dienstag, dem 11.11.2008, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz**

seine

Sitzung Nr. 41-9/08

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Überplanmäßige Ausgabe - Straßenbeleuchtung
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 30.10.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

